



Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 10. Februar 2014

Öffentliche Beschlüsse

- 1.1 Zensus 2011
Hier: Klage gegen die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl S. 3
- 1.2 Entgegennahme von Spenden
Hier: 20.000 € Spende zur Einrichtung der Dauerausstellung im Museum,
sowie 9.200 € Spende zur Restaurierung der Bilderbogen für das Museum S. 3

Nichtöffentliche Beschlüsse

- 1.3 Grundstücksangelegenheiten S. 3
- 1.3.1 Erwerb von Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des
Landes Brandenburg (BbgKVerf)
Hier: Ortsteil Gnewikow S. 3
- 1.3.2 Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken
gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg S. 3

2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 24. Februar 2014

Öffentliche Beschlüsse

- 2.1 Satzungen S. 4
- 2.1.1 8. Änderung der Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin
Hier: Mitteilungspflicht von Stadtverordneten und sachkundigen Einwohnern,
Veröffentlichung des Amtsblattes auf der Homepage der Stadt S. 4
- 2.1.2 Benutzungs- und Entgeltordnung „Haus der Begegnung“
Hier: Erstfassung 2014 und Aufhebung der Nutzungssatzung S. 4
- 2.1.3 Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fontanestadt Neuruppin
Hier: Änderung der Steuersätze S. 5
- 2.1.4 Satzung über die regelmäßige Datenübermittlung aus Verwaltungsstellen der Stadt für
Zwecke der Kommunalstatistik der Fontanestadt Neuruppin (Kommunalstatistiksatzung)
Hier: Satzungsbeschluss S. 6
- 2.2 Entwicklungsplan „Wasser unter Stadt“
Hier: Billigung der Kurzfassung, Auftrag an die Verwaltung zur gemeinsamen Umsetzung
mit den Trägern öffentlicher Belange S. 7
- 2.3 Bebauungspläne S. 8

| | | |
|---------|---|-------|
| 2.3.1 | Bebauungsplan Nr. 41.1 „Am neuen Bahnhof“, 1. Änderung Hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss | S. 8 |
| 2.3.1.1 | Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 41.1 „Am neuen Bahnhof“, 1. Änderung | S. 8 |
| 2.3.2 | Bebauungsplan Nr. 29 „OT Wuthenow südlich der Dorfstraße“ Hier: Aufstellungsbeschluss | S. 8 |
| 2.4 | Haushalt | |
| 2.4.1 | Doppel-Haushalt 2013-2014 Hier: Korrektur des Beschlusses zur Aufhebung der Haushaltssperre des Ergebnishaushaltes 2014 | S. 10 |
| 2.4.2 | Doppel-Haushalt 2013-2014 Hier: 3. Änderung des Stellenplanes | S. 10 |
| 2.5 | vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V. Hier: Mitgliedschaft der Fontanestadt Neuruppin | S. 10 |
| 2.6 | Außerkräfttreten des Belegungsbindungsgesetzes (BelBindG) am 31.12.2013 Hier: Kooperationsvertrag zwischen der Fontanestadt Neuruppin und der NWG zum belegungsgebundenen Wohnraum bis zum 31.12.2015 | S. 10 |
| 2.7 | Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH (NWG) Hier: Erklärung eines Rangrücktritts durch die Fontanestadt Neuruppin über 600.000 € | S. 11 |

Nichtöffentliche Beschlüsse

| | | |
|-----|---|-------|
| 2.8 | Personalangelegenheit: Besetzung der Stelle „Gleichstellungsbeauftragte/r“ Hier: Benennung der Person | S. 11 |
| 2.9 | Vergabeangelegenheit Hier: Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Breite Straße Alt Ruppin“ der Fontanestadt Neuruppin | S. 12 |

3. Bekanntmachungen

| | | |
|-----|---|-------|
| 3.1 | Wirtschaftsplan des Stadtbauhofes Neuruppin Eigenbetrieb der Fontanestadt Neuruppin für das Wirtschaftsjahr 2014 Hier: Bekanntmachungsanordnung | S. 12 |
| 3.2 | Freiwilliger Landtausch Zühlen – Gühlen Glienicke Verf.-Nr.: 4501X | S. 13 |

Ende des amtlichen Teils

4. Informationen

| | | |
|-----|--|-------|
| 4.1 | Pressemitteilung des Arbeitskreis Neue Erziehung e.V. DVD „Wie Babys sich entwickeln“ | S. 14 |
| 4.2 | Blutspendetermine Neuruppin 2014 | S. 14 |

1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 10. Februar 2014

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Zensus 2011 Hier: Klage gegen die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl Drucksache-Nr.: 2014/4

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, Klage gegen die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl mit Stand vom 9. Mai 2011 durch das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (AFS BB) zu erheben.

1.2 Entgegennahme von Spenden Hier: 20.000 € Spende zur Einrichtung der Dauerausstellung im Museum, sowie 9.200 € Spende zur Restaurierung der Bilderbogen für das Museum Drucksache-Nr.: 2009/51 15. Ergänzung

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Annahme einer Geldspende der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin im Wert von 20.000 € für die Einrichtung der Dauerausstellung im Museum Neuruppin.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Annahme einer Geldspende der Kulturstiftung der Länder im Wert von 9.200 € zur Restaurierung von Bilderbogen des Museum Neuruppin.

Nichtöffentlicher Teil

1.3 Grundstücksangelegenheiten

1.3.1 Erwerb von Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunal- verfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Hier: Ortsteil Gnewikow Drucksache-Nr.: 2014/2

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den Ankauf von Flurstücken und Teilflächen aus Flurstücken in der Gemarkung Gnewikow, Flur 1 von insgesamt ca. 45.595 m², gelegen am Ruppiner See zwischen den Ortsteilen Wuthenow und Gnewikow.
2. Von der Veröffentlichung des Verkäufers, seiner Adresse, der Bezeichnung der Grundstücke und Teilflächen und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

1.3.2 Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken ge- mäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunal- verfassung des Landes Brandenburg Drucksache-Nr.: 2013/72

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes:
Erich-Dieckhoff-Straße 2, ehemalige Feuerwehr
Gemarkung Neuruppin Flur 26, Flurstück 510
mit einer Größe von 303 m².
2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 28.02.2014 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Vergabekommission dem Haupt- und Finanzausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Von der Veröffentlichung des Namens und der Anschrift des Käufers, der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 24. Februar 2014

Öffentliche Beschlüsse

2.1 Satzungen

2.1.18. Änderung der Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin Hier: Mitteilungspflicht von Stadtverordneten und sachkundigen Einwohnern, Veröffentlichung des Amtsblattes auf der Homepage der Stadt Drucksache-Nr.: 2008/50 16. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin.

8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2013 (GVBl I Nr. 18 S. 17), beschließt die Stadtverordnetenversammlung am 24. Februar 2014 die 8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin vom 5. Januar 2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 14. Januar 2009), zuletzt geändert durch 7. Änderungssatzung vom 23. September 2013 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 9. Oktober 2013):

Artikel I Änderung des Satzungstextes

A) § 9 erhält folgende Fassung:

„Mitteilungspflicht von Beruf und anderen Tätigkeiten (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

1. Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann.
2. Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.“

B) § 21 (Bekanntmachungen) wird in Abs. 2 um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Das Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin wird auf der Internetseite der Fontanestadt Neuruppin veröffentlicht.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 03.03.2014

Golde
Bürgermeister

2.1.2 Benutzungs- und Entgeltordnung „Haus der Begegnung“ Hier: Erstfassung 2014 und Aufhebung der Nutzungssatzung Drucksache-Nr.: 2013/60 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Benutzungs- und Entgeltordnung für das „Haus der Begegnung“.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die anliegende Aufhebungssatzung zur Satzung zur Nutzung von Räumen im „Haus der Begegnung“.

Benutzungs- und Entgeltordnung für das „Haus der Begegnung“

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 24. Februar 2014 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das „Haus der Begegnung“ beschlossen:

§ 1 Grundsätze

Die Räumlichkeiten im „Haus der Begegnung“ werden Dritten zur Benutzung überlassen, soweit und solange sie nicht für eigene Zwecke benötigt werden. Die kurzfristige Überlassung der Räume an Dritte (tage- und stundenweise) erfolgt auf der Grundlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

Die Räume dürfen für nachfolgende Zwecke genutzt werden:

- Bildungsveranstaltungen
- Veranstaltungen mit Sozialcharakter
- private Feiern familiären Charakters

Nachfolgende Nutzungszwecke sind ausgeschlossen:

- Gewerbliche Veranstaltungen, soweit es sich nicht um soziale und kulturelle Veranstaltungen handelt
- Veranstaltungen mit Tieren
- Sportveranstaltungen, die die Bausubstanz schädigen könnten

Nutzungsfähige Räume im Sinne der Benutzungs- und Entgeltordnung sind:

- Räume, die für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden (Veranstaltungsräume)
- Räume, die förderungswürdigen Vereinen, Gruppen, Verbänden und Initiativen zur Durchführung des förderungswürdigen Zwecks zur Verfügung gestellt werden (Funktionsräume)

§ 2 Nutzungsberechtigung

Voraussetzung der Nutzung ist eine privatrechtliche Vereinbarung mit der Fontanestadt Neuruppin.

§ 3 Nutzungsentgelte

Für die Nutzung ist ein Entgelt nach der Anlage zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zu entrichten.

§ 4 Nebenkosten

1. In den Nebenkosten sind Aufwendungen für die Veranstaltungseinrichtung und die Grundausstattung (Möbiliar, Geschirr usw.) der Räume enthalten. Nicht enthalten ist die technische Einrichtung, Getränke- oder Speisenversorgung, Dekoration, personelle Unterstützung.
2. Werden die Räume nach einer Veranstaltung nicht besenrein hinterlassen, wird dem Nutzer eine Reinigung nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 5 Auflagen und Pflichten

Alle Anlagen, Einrichtungen, Inventar und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich der Fontanestadt Neuruppin zu melden. Die Nutzer sind allseitig verpflichtet, Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit zu gewährleisten. Für Beschädigungen haftet der Verursacher.

§ 6 Hausrecht

Die Fontanestadt Neuruppin übt das Hausrecht aus. Der Nutzer muss den Anordnungen durch die Vertreter der Fontanestadt Neuruppin Folge leisten.

§ 7 Inkrafttreten

1. Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.03.2014 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Benutzung der Räume im Haus der Begegnung, Franz-Künstler-Str. 8, 16816 Neuruppin vom 8. März 1993, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt

Neuruppin Nr. 3 vom 20. März 1993, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20. Mai 1996, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Neuruppin Nr. 5 vom 28. Mai 1996 außer Kraft.

Neuruppin, den 03. März 2014

*Jens-Peter Golde
Der Bürgermeister*

Aufhebungssatzung zur Satzung zur Nutzung von Räumen im „Haus der Begegnung“

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2013 (GVBl. I, Nr. 18), und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2013 (GVBl. I, Nr. 18), hat die Stadtverordnetenversammlung am 24. Februar 2014 folgende Aufhebungssatzung zur Satzung zur Nutzung von Räumen im „Haus der Begegnung“ vom 28. August 1994 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 20. August 1994), beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung zur Nutzung von Räumen im „Haus der Begegnung“ vom 20. August 1994 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 20. August 1994), wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt am 01. März 2014 in Kraft.

Neuruppin, den 03. März 2014

*Golde
Bürgermeister
der Fontanestadt Neuruppin*

2.1.3 Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fontanestadt Neuruppin Hier: Änderung der Steuersätze Drucksache-Nr.: 20002/155 3. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fontanestadt Neuruppin (1. Änderung Hundesteuersatzung).

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fontanestadt Neuruppin (1. Änderung Hundesteuersatzung)

Präambel

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2013 (GVBl. I Nr. 18) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2013 (GVBl. I Nr. 40), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 24.02.2013 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fontanestadt Neuruppin (Hundesteuersatzung) vom 24.09.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt vom 09.10.2013, beschlossen:

Artikel 1 Änderung des § 5

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt jährlich:

- a) wenn ein Hund gehalten wird 70,- €
- b) wenn zwei Hunde gehalten werden für den zweiten Hund 80,- € (für den ersten Hund wie bei a)
- c) wenn drei oder mehr Hunde gehalten werden, für den dritten und jeden weiteren Hund 95,- € (für den ersten und zweiten Hund wie bei a und b).“

Artikel 2 Änderung des § 5a

§ 5a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist, beträgt der jährliche Steuersatz je Hund 500,- €.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.04.2014 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 04.03.2014

Golde
Bürgermeister

2.1.4 Satzung über die regelmäßige Datenübermittlung aus Verwaltungsstellen der Stadt für Zwecke der Kommunalstatistik der Fontanestadt Neuruppin (Kommunalstatistikgesetz) Hier: Satzungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2014/7

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die regelmäßige Datenübermittlung aus Verwaltungsstellen der Stadt für Zwecke der Kommunalstatistik der Fontanestadt Neuruppin (Kommunalstatistikgesetz).

Satzung über die regelmäßige Datenübermittlung aus Verwaltungsstellen der Stadt für Zwecke der Kommunalstatistik der Fontanestadt Neuruppin (Kommunalstatistikgesetz)

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. IS. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 13), in Verbindung mit den §§ 10 Abs. 2 und 11 Abs. 4 des Gesetzes über die Statistik im Land Brandenburg (BbgStatG) vom 11. Oktober 1996 (GVBl. I S.294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2006 (GVBl. I, S.46). hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 24.02.2014 folgende Satzung über die regelmäßige Datenübermittlung aus Verwaltungsstellen der Stadt für Zwecke der Kommunalstatistik der Fontanestadt Neuruppin (Kommunalstatistikgesetz) beschlossen:

§ 1 Kommunale Statistikstelle

Zur Wahrnehmung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben, insbesondere für Planungs- und Steuerungsaufgaben, führt die Fontanestadt Neuruppin Kommunalstatistiken durch. Sie dienen der Analyse gesellschaftlicher Entwicklungsprozesse in der Stadt und in den Ortsteilen, der Ableitung von Handlungsschwerpunkten und der Effektivität der erforderlichen Planungs- und Steuerungsaufgaben. Die Durchführung von Kommunalstatistiken obliegt der kommunalen Statistikstelle im Sachgebiet Organisation/EDV der Fontanestadt Neuruppin.

§ 2 Zulässigkeit der Datenübermittlung

(1) Für die folgenden Kommunalstatistiken stellt das zuständige Sachgebiet der Stadt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Daten, die in ihrem Geschäftsgang angefallen sind, regelmäßig der kommunalen Statistikstelle bereit:

1. Statistik über den Bevölkerungsbestand
2. Statistik über die Bevölkerungsbewegungen

(2) Die Aufbereitung von Daten aus Verwaltungsvollzugsverfahren anderer Verwaltungsstellen der Stadt kann ganz oder teilweise der kommunalen Statistikstelle übertragen werden, soweit dies nicht durch einzelgesetzliche Übermittlungsverbote ausgeschlossen ist.

(3) Die Übermittlung der Daten nach dieser Satzung erfolgt ausschließlich für statistische Zwecke und ist an die jeweilige Einzelstatistik gebunden.

(4) Werden personenbezogene Daten verwendet, sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um eine den Datenschutzbestimmungen entsprechende Datenverarbeitung zu gewährleisten.

§ 3 Übermittlungspflicht

Das in §§ 4 und 5 genannte Sachgebiet ist verpflichtet, die dort bestimmten Daten in dem dort bestimmten Umfang an die kommunale Statistikstelle zu übermitteln. Die Übermittlung kann im Rahmen eines automatisierten Abrufverfahrens durch den Beschäftigten der Statistikstelle erfolgen.

§ 4 Übermittlung von Merkmalen für die Statistik über den Bevölkerungsbestand

Für die Statistik über den Bevölkerungsbestand übermittelt das Bürgerbüro der kommunalen Statistikstelle einmal jährlich zum 31. Dezember als Erhebungsmerkmale, die für die statistische Aufbereitung folgender Daten erforderlich sind:

1. Amtlicher Gemeindeschlüssel
2. Anschrift
3. Datum des Einzugs in der Wohnung
4. Datum des Zuzugs
5. Wohnungsart (Haupt- oder Nebenwohnung)
6. Geburtsdatum, Geburtsort/-land, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Religionszugehörigkeit, Anzahl Kinder
7. Wahlberechtigung

§ 5 Übermittlung von Merkmalen für die Statistik über die Bevölkerungsbewegung

Für die Statistik über den Bevölkerungsbestand übermittelt das Bürgerbüro der kommunalen Statistikstelle einmal jährlich zum 31. Dezember als Erhebungsmerkmale, die für die statistische Aufbereitung folgender Daten erforderlich sind:

1. Amtlicher Gemeindeschlüssel
2. Anschrift
3. Geburtsdatum, Geburtsort/ -land, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Religionszugehörigkeit, Anzahl Kinder
4. Wahlberechtigung
5. Fallart (Geburt, Sterbefall, Wegzug, Zuzug, Umzug, Statuswechsel)
6. bei Geburt:
 - a) Geburtsdatum der Mutter
 - b) Familienstand der Mutter
 - c) Geburtsfolge
7. bei Sterbefall: Sterbedatum, -ort
8. Bei Eheschließungen: Eheschließungsdatum
9. Bei Ehescheidungen: Ehescheidungsdatum
10. bei Zuzug, Wegzug und Umzug:
 - a) Gemeindeschlüsselnummer der inländischen Ziel- bzw. Herkunftsgemeinde bzw. Staatenschlüsselnummer des Ziel- bzw. Herkunftsstaates

- b) Adresse (Zuzug: bisherige Adresse; Wegzug: jetzige Adresse)
- c) Tag des Ein-, Aus- bzw. Umzugs

§ 6 Vernichtung der Hilfsmerkmale

Die Hilfsmerkmale sind von den Erhebungsmerkmalen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert aufzubewahren. Die Hilfsmerkmale sind zu vernichten, sobald die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist.

§ 7 Geheimhaltung

Die statistische Geheimhaltung wird gemäß § 18 Brandenburgisches Statistikgesetz und aufgrund der Dienstanweisung Kommunalstatistik vom 2. Januar 2014 gewährleistet. Die Übermittlung von Einzeldaten aus der Statistikstelle ist ausgeschlossen. Die Übermittlung und Veröffentlichung der aufgrund dieser Angaben erstellten statistischen Ergebnisse erfolgt nur in aggregierter Form, so dass ein Rückschluss auf eine bestimmte Person oder ein bestimmtes Objekt nicht möglich ist.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 13.03.2014

Golde
Bürgermeister

2.2 Entwicklungsplan „Wasser unter Stadt“ Hier: Billigung der Kurzfassung, Auftrag an die Verwaltung zur gemeinsamen Umsetzung mit den Trägern öffentlicher Belange Drucksache-Nr.: 2011/44 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung billigt die Kurzfassung des Entwicklungsplanes „Wasser unter Stadt“ (Stand: Januar 2014) als Arbeitsgrundlage der Verwaltung.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahmen zur Sanierung sowie Gestaltung des Klappgrabens und seiner Umgebung (siehe Tabelle 1, Seite 11 des Entwicklungsplanes) mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange abzustimmen und nach Maßgabe zur Verfügung stehender Haushaltsmittel gemeinsam umzusetzen.

2.3 Bebauungspläne

2.3.1 Bebauungsplan 41.1 „Am neuen Bahnhof“, 1. Änderung Hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2002/119 6. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung der Stellungnahmen, die während der öffentlichen Planauslegung und der Beteiligung berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 41.1 „Am neuen Bahnhof“, 1. Änderung eingegangen sind.
2. Das Abwägungsergebnis ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 41.1. „Am neuen Bahnhof“, 1. Änderung, für das Gebiet des ehemaligen Kreiswehrersatzamtes in der Eisenbahnstraße, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung.
4. Die Begründung wird gebilligt.
5. Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

2.3.1.1 Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 41.1 „Am neuen Bahnhof“, 1. Änderung

Der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 24.02.2014 die Abwägung der Stellungnahmen und den Bebauungsplan Nr. 41.1 „Am neuen Bahnhof“, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Das Plangebiet befindet sich in der Eisenbahnstraße, süd-östlich des Bahnhofes West und betrifft Grundstücksflächen des ehemaligen Kreiswehrersatzamtes sowie ein angrenzendes Wohnbaugrundstück. Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 41.1 „Am neuen Bahnhof“, 1. Änderung und seine Begründung werden im Planungsamt der Fontanestadt Neuruppin, Karl – Liebknecht - Straße 33 / 34 während der Sprechzeiten:

dienstags von 7.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.30 Uhr
und
donnerstags von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind auch nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Verletzung von Vorschriften kann gegenüber der Fontanestadt Neuruppin geltend gemacht werden. Eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S.1509), beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 3 Satz 2a BauGB sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Fontanestadt Neuruppin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 10.03.2013

Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister

2.3.2 Bebauungsplan Nr. 29 „OT Wuthenow südlich der Dorfstraße“ Hier: Aufstellungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2014/1

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 „OT Wuthenow südlich der Dorfstraße“ gem. § 1 (3) BauGB für den räumlichen Geltungsbereich gem. Anlage.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt als Planungsziel eine einreihige Wohnbebauung auf überdurchschnittlich großen Grundstücken.



Fontanestadt Neuruppin

räumlicher Geltungsbereich

Maßstab 1:2000
gedruckt am 16.01.2014

Kopie aus dem Liegenschaftskataster
Kein amtlicher Auszug
Nur für den Dienstgebrauch

B-Plan 29 OT Wuthenow südl. der Dorfstraße
Anlage zur BV Dr.-Nr. 2014/1

2.4 Haushalt

2.4.1 Doppel-Haushalt 2013-2014 Hier: Korrektur des Beschlusses zur Aufhebung der Haushaltssperre des Ergebnishaushaltes 2014 Drucksache-Nr.: 2012/62 16. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt die Nr. 1 und 2 des in der Klausurberatung am 13.01.2014 getroffenen Beschlusses zur teilweisen Aufhebung der Haushaltssperre auf. Die Aufhebung des Beschlusses zu Nr. 1 erfolgt rückwirkend zum 13.01.2014.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt rückwirkend zum 13.01.2014 die Aufhebung der Haushaltssperre bis auf den Betrag von 1.473.400 € (inkl. Fördermittel) im Ergebnishaushalt (Gesamtbetrag i.H.v. 1.738.400 € aus der sog. Konsolidierungsliste (1. Tabelle aus der Anlage zur Mitteilungsvorlage Dr.-Nr. 2012/62 14. Ergänzung) abzüglich des Gesamtbetrages i.H.v. 265 T€ aus der 2. Tabelle der o.g. Mitteilungsvorlage).
3. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, Vorschläge zur Einnahmenerhöhung von mindestens 222 T€ zu erarbeiten. Dazu gehört die Beantragung eines Zuschusses von 100 T€ für die Jugendarbeit beim Landkreis Ostprignitz Ruppin (OPR).
4. Die Verwaltung wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung darzustellen, inwieweit der beschlossene Wirtschaftsplan des Stadtbauhofes unter Berücksichtigung der angedachten Kürzung um 210 T€ erfüllt werden kann, ohne dass es zu Kürzungen in der Beschäftigungssituation kommt.

2.4.2 Doppel-Haushalt 2013-2014 Hier: 3. Änderung des Stellenplanes Drucksache-Nr.: 2012/62 15. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Aufnahme der Stelle „Sachbearbeiter/in Baum“ mit 1,0 VbE in der EG 8 in den Stellenplan der Fontanestadt Neuruppin. Die Stelle ist auf 3 Jahre befristet.

2.5 vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V. Hier: Mitgliedschaft der Fontanestadt Neuruppin Drucksache-Nr.: 2014/3

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Mitgliedschaft der Fontanestadt Neuruppin im vhw-Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V..

2.6 Außerkräfttreten des Belegungsbindungsgesetzes (BelBindG) am 31.12.2013 Hier: Kooperationsvertrag zwischen der Fontanestadt Neuruppin und der NWG zum belegungsgebundenen Wohnraum bis zum 31.12.2015 Drucksache-Nr.: 2013/52 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Weiterführung der Belegungsbindung mit der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH (NWG) nach Auslaufen des Belegungsbindungsgesetzes bis zum 31.12.2015.
2. Die Stadtverordnetenversammlung erklärt die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Wohnungen als belegungsgebunden.
3. Der Gesellschaftervertreter der NWG wird angewiesen, den Abschluss eines Kooperationsvertrags zur Durchführung der Belegungsbindung mit der Fontanestadt Neuruppin sicherzustellen.

Anlage 1: Belegungsgebundene Wohnungen ab 2014

| Wohnblock/Straße | Anzahl der WE | Nettokaltniete |
|----------------------------------|--------------------|-------------------------|
| Rudolf-Wendt-Straße 9 - 11 | 60 | 4,45 € |
| Heinrich-Rau-Straße 9 - 14 | 60 | 3,96 € |
| Franz-Cyranek-Straße 1 - 4 | 50 | 4,24 € |
| Otto-Grotewohl-Straße 1 - 12 | 125 | 3,96 € |
| Otto-Grotewohl-Straße 17 - 20 | 40 | 3,96 € |
| Heinrich-Rau-Straße 5 - 8 | 40 | 3,96 € |
| Artur-Becker-Straße 17 - 20 | 40 | 3,96 € |
| Artur-Becker-Straße 21 - 24 | 45 | 3,96 € |
| Artur-Becker-Straße 29 und 30 | 114 | 4,71 € |
| Gerhart-Hauptmann-Straße 40 | 39 | 5,11 € |
| Friedrich-Engels-Straße 39, a, b | 30 | 3,89 € |
| | Gesamt: 643 | Ø pro m2: 4,20 € |

Anlage 2: Belegungsgebundene Austauschwohnungen ab 2014

| | | | |
|-------|----------------------------|-----------|----------------------|
| 3 RWE | Hermann-Matern-Straße 25 | 2. OG | 59,73 m ² |
| 1 RWE | Friedrich-Engels-Straße 21 | EG | 36,65 m ² |
| 3 RWE | Hermann-Matern-Straße 6 | 4. OG | 60,05 m ² |
| 1 RWE | Hermann-Matern-Straße 8 | 4. OG | 31,93 m ² |
| 3 RWE | Franz-Maecker-Straße 23 | 3. OG | 57,92 m ² |
| 2 RWE | Anna-Hausen-Straße 4 | 3. OG | 49,49 m ² |
| 3 RWE | Hermann-Matern-Straße 11 | 4. OG | 59,76 m ² |
| 1 RWE | Hermann-Matern-Straße 8 | EG Mitte | 27,09 m ² |
| 2 RWE | Franz-Maecker-Straße 30 | EG | 48,07 m ² |
| 3 RWE | Franz-Maecker-Straße 27 c | 2. OG | 59,33 m ² |
| 1 RWE | Hermann-Matern-Straße 70 | 4. OG | 31,65 m ² |
| 3 RWE | Junckerstraße 14 b | 3. OG | 59,04 m ² |
| 2 RWE | Junckerstraße 21 a | 1. OG | 46,06 m ² |
| 3 RWE | Heinrich-Rau-Straße 9 | 1. OG | 69,50 m ² |
| 1 RWE | Friedrich-Engels-Straße 21 | DG | 43,05 m ² |
| 2 RWE | Bruno-Salvat-Straße 1 | 2. OG | 48,05 m ² |
| 2 RWE | Franz-Maecker-Straße 25 c | 3. OG | 57,92 m ² |
| 1 RWE | Hermann-Matern-Straße 97 | 3. OG | 35 m ² |
| 1 RWE | Junckerstraße 22 a | 2. OG | 36,13 m ² |
| 3 RWE | Anna-Hausen-Straße 8 | 3. OG | 60,27 m ² |
| 3 RWE | Hermann-Matern-Straße 18 | 3. OG | 58,69 m ² |
| 4 RWE | Junckerstraße 13 c | 2. OG | 75,09 m ² |
| 2 RWE | Hermann-Matern-Straße 50 | 1. OG | 43,85 m ² |
| 2 RWE | Junckerstraße 12 b | 1. OG | 43,86 m ² |
| 2 RWE | Franz-Maecker-Straße 32 a | 2. OG | 48,55 m ² |
| 3 RWE | Hermann-Matern-Straße 24 | 3. OG li. | 59,03 m ² |
| 1 RWE | Hermann-Matern-Straße 8 | 2. OG re. | 31,93 m ² |
| 2 RWE | Hermann-Matern-Straße 49 | 2. OG re. | 43,83 m ² |
| 3 RWE | August-Fischer-Straße 3 | 2. OG li. | 60,60 m ² |
| 3 RWE | Franz-Maecker-Straße 29 b | 2. OG re. | 59,20 m ² |
| 3 RWE | Puschkinstraße 10 | 2. OG li. | 67,35 m ² |
| 3 RWE | Hermann-Matern-Straße 26 | 4. OG li. | 59,03 m ² |
| 2 RWE | Hermann-Matern-Straße 35 | EG li. | 49,62 m ² |

**2.7 Neuruppiner Wohnungsbau-
gesellschaft mbH (NWG)
Hier: Erklärung eines Rangrücktritts
durch die Fontanestadt Neuruppin über
600.000,- €
Drucksache-Nr.: 2002/49
1. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einen Rangrücktritt der Fontanestadt Neuruppin zu Gunsten der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) im Grundbuch des Grundstücks Schifferstraße 4b (Eigentum der NWG) für eine Grundschuldbestellung in Höhe von 600.000,- € nebst Zinsen und Nebenleistungen.

Nichtöffentliche Beschlüsse

**2.8 Personalangelegenheit: Besetzung
der Stelle „Gleichstellungsbeauftragte/r“
Hier: Benennung der Person
Drucksache-Nr.: 2013/55
1. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung benennt Frau Claudia Röttger auf Vorschlag des Bürgermeisters als Gleichstellungsbeauftragte der Fontanestadt Neuruppin.

2.9 Vergabeangelegenheit

Hier: Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Breite Straße Alt Ruppin“ der Fontanestadt Neuruppin Drucksache-Nr.: 2014/5

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Auftrag für die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Breite Straße Alt Ruppin“ an das Unternehmen

ews Stadtanierungsgesellschaft mbH
Grünberger Str. 26 c
10245 Berlin

zu vergeben.

3. Bekanntmachungen

3.1 Wirtschaftsplan des Stadtbauhofes Neuruppin Eigenbetrieb der Fontanestadt Neuruppin für das Wirtschaftsjahr 2014 Hier: Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.2013 hat den Wirtschaftsplan des Stadtbauhofes Neuruppin für das Wirtschaftsjahr 2014 aufgrund des § 7 Nr. 3 der EigV beschlossen.

Der Wirtschaftsplan 2014 des Stadtbauhofes Neuruppin wurde mit Schreiben vom 23.12.2013 dem Landrat in seiner Funktion als Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 EigV vorgelegt.

Hinweis:

Jedermann kann gemäß §14 Abs. 3 Satz 5 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinde (Eigenbetriebsverordnung – EigV) i.V.m. § 67 Abs. 5 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Einsicht in den Wirtschaftsplan und in die Anlagen nehmen. Dieses Recht steht nicht nur Bürgern und Einwohnern der Gemeinde, sondern auch nicht ortsansässigen Personen zu. Das Recht besteht unabhängig vom Vorliegen eines berechtigten Interesses.

Neuruppin, den 14.01.2014

Golde
Bürgermeister

Wirtschaftsplan des Stadtbauhofes Neuruppin Eigenbetrieb der Fontanestadt Neuruppin für das Wirtschaftsjahr 2014 Hier: Festsetzung nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2014

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 16.12.2013 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

| | |
|--------------------------------|----------------|
| die Erträge | 2.198.020,00 € |
| die Aufwendungen | 2.188.344,40 € |
| der Jahresgewinn/Jahresverlust | 9.675,60 € |

1.2 im Finanzplan

| | |
|---|----------------|
| Mittelzufluss/Mitteabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit | 151.675,60 € |
| Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit | - 175.000,00 € |
| Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit | 40.000,00 € |

2. Es werden festgestellt

| | |
|---|--------------|
| 2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0,00 € |
| 2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | 130.780,76 € |

Neuruppin, den 14.01.2014

Golde
Bürgermeister

3.2 Freiwilliger Landtausch Zühlen – Gühlen Glienicke Verf.-Nr.: 4501X

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Fehrbelliner Straße 4 e
16816 Neuruppin

Beschluss

1. Für Teile der Gemeinde Rheinsberg, Gemarkung Zühlen und Gemeinde Neuruppin, Gemarkung Gühlen-Glienicke, Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird gemäß §§ 103a ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), ein freiwilliger Landtausch angeordnet.

2. Das Verfahrensgebiet umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke:

Landkreis: Ostprignitz-Ruppin

Gemeinde: Rheinsberg

Gemarkung: Zühlen

Flur: 1 Flurstück: 67, 69, 70, 71, 72

und

Gemeinde: Neuruppin

Gemarkung: Gühlen-Glienicke

Flur: 4 Flurstück: 59, 95, 96

Flur: 10 Flurstück: 142

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1 : 20.000 dargestellt.

Es hat eine Größe von 14,1309 ha.

3. Beteiligte des Verfahrens sind insbesondere die Eigentümer der Grundstücke und die Inhaber von Rechten an den Grundstücken.
4. Der Beschluss wird in den Gemeinden Rheinsberg und Neuruppin öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe in der

Stadt Rheinsberg
Dienstgebäude der Stadt Rheinsberg, Fachbereich Bau
Dr. – Martin – Henning – Str. 33
16831 Rheinsberg

und

Stadt Neuruppin
Rathaus
Karl – Liebknecht – Str. 33 / 34
16816 Neuruppin

während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte im

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung

Dienstsitz Neuruppin
Fehrbelliner Str. 4 e
16816 Neuruppin
aus.

5. Die Verfahrenskosten trägt das Land Brandenburg (§ 104 FlurbG). Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen fallen den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last (§ 103g FlurbG).

Begründung

Mit der Tauschvereinbarung vom 19. Dezember 2012 wurde beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung die Durchführung eines freiwilligen Landtausches nach den Bestimmungen des FlurbG beantragt. Die Teilnehmer des Verfahrens haben sich über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse geeinigt.

Im freiwilligen Landtausch sollen Eigentums- und Bewirtschaftungsflächen der Land- und Forstwirtschaft getauscht und damit bestehende Nutzungskonflikte geregelt, Bewirtschaftungerschwernisse beseitigt und die Agrarstruktur verbessert werden.

Daher wurde gemäß §§ 103a ff. FlurbG ein freiwilliger Landtausch angeordnet.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden aufgefordert, grundstücksbezogene Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Str. 4 e, 16816 Neuruppin anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an den Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

ausgestellt: Neuruppin, den 18.02.2014

Im Auftrag

Nawrocki

DS-

4. Informationen

4.1 Pressemitteilung „Arbeitskreis Neue Erziehung e.V.“ DVD „Wie Babys sich entwickeln“

Pressemitteilung

Februar/März 2014

Wie Babys sich entwickeln – 6 Filme für Eltern

„Ich bin ja gar nicht allein, anderen Eltern geht es genauso!“ – Wenn das manche Mutter, mancher Vater nach Ablauf eines Filmes denkt, dann haben die Elternfilme schon viel erreicht. Denn genau darum geht es den Initiator/innen: Eltern mit kleinen Kindern (0 bis 2 Jahre) zu zeigen, dass Babys in allen Familien auf ihre ganz eigene Art und Weise für Turbulenzen, Unsicherheiten, Freude und Glück sorgen. Dafür haben die Filmemacher Anja Freyhoff und Thomas Uhlmann 12 Familien begleitet: Zuhause, auf Spielplätzen und in Babygruppen entstanden Szenen, die ungeschminkt das Leben von Babys dokumentieren.

Entsprechend der Fragen und Entwicklungsthemen, die Eltern beschäftigen, sind die Filme strukturiert: Es geht um Babys Sprache, wie Eltern Signale besser verstehen, Tatendrang unterstützen und Persönlichkeitsentwicklung fördern können. Dies geschieht, um Eltern in ihrer Erziehungskompetenz zu unterstützen, aber auch um frühzeitig einen präventiven Beitrag zu leisten, um Kinder vor Vernachlässigung und Missbrauch zu schützen.

Die Filme auf den DVDs sind in Arabisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Polnisch, Russisch, Türkisch. Im Paket mit den Elternbriefen vom Arbeitskreis Neue Erziehung (ANE) e.V. und Peter Pelikan e.V. sind sie ein Angebot, das insbesondere Eltern ansprechen soll, die lieber visuell inspiriert als schriftlich informiert werden wollen. Im Film wird mit einem Icon auf die jeweils passenden Elternbriefe hingewiesen.

An dem Projekt sind beteiligt: Arbeitskreis Neue Erziehung e.V., Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Deutsche Liga für das Kind, Junker-Kempchen-Stiftung (Förderung), Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (finanzielle Unterstützung), Nationales Zentrum Frühe Hilfen, Peter-Pelikan e.V.

Brandenburger Eltern erhalten die DVD kostenlos mit dem Begrüßungspaket. Weitere DVDs können für 5,00 € plus Porto bestellt werden (für Institution gelten andere Konditionen) bei:

Arbeitskreis Neue Erziehung e.V.
www.ane.de, Tel.: 030-25 90 06-0

Deutsche Liga für das Kind e.V.
www.liga-kind.de, Tel.: 030-28 59 99 70

Peter Pelikan e.V. www.peter-pelikan.de, Tel.: 089-82979890

Nationales Zentrum Frühe Hilfen
www.fruehehilfen.de, Tel.: 0221-8992-0

Junker-Kempchen-Stiftung für kompetente Elternschaft und Mediation, Tel.: 0208-859940

Kontakt: Sabine Spelda, Elternbriefe Brandenburg,
Tel.: 0163-6646331 oder sabine.spelda@gmx.de

4.2 Blutspendetermine Bereich Neuruppin 2014

DRK Blutspendedienst Ost gemeinnützige GmbH, Blutspendezentrum Neuruppin,
Fehrbelliner Str. 38 F-Haus
16816 Neuruppin

Jeden ersten Dienstag im Monat von 10.00 – 13.00 Uhr
Jeden Donnerstag von 14.30 – 18.30 Uhr

Sondertermine werden separat mitgeteilt

DRK Blutspendedienst Ost gemeinnützige GmbH
Sitz Neuruppin
Fehrbelliner Str. 38 F-Haus
16816 Neuruppin
☎ 03391 45825

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.